



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

5. August 2013

Änderung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO; SR 747.223.1)

Erläuterung der Änderungen

Referenz/Aktenzeichen: 241.3/2013-09-0409/273



Art. 0.01 – Geltungsbereich

Die in Österreich geltende Rechtslage hinsichtlich des jeweiligen örtlichen Geltungsbereiches der BSO und des Schifffahrtsgesetzes führt dazu, dass Fahrzeuge und Schiffsführer, die die befahrbare Strecke des Neuen Rhein zwischen der Mündung in den Bodensee und der Strassenbrücke Hard-Fussach befahren, eine Zulassung und ein Patent nach dem österreichischen Schifffahrtsgesetz benötigen, obwohl dieser Bereich nur vom Bodensee aus befahrbar und nautisch daher diesem zuzurechnen ist. Um diese unbefriedigende Kompetenzlage zu beseitigen, wird der Geltungsbereich der BSO um diesen Abschnitt erweitert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Bestimmung in Buchstaben gegliedert.

Art. 0.02 Bst. p – Begriffsbestimmungen

Die Sportboot-Richtlinie wird in ihrer aktuellen Fassung zitiert.

Art. 0.02 Bst. q – Begriffsbestimmungen

Die Definition der wassergefährdenden Stoffe wird aktualisiert.

Art. 0.02 Bst. r – Begriffsbestimmungen

Die Definition der gefährlichen Güter wird aus Gründen der Vollständigkeit um das sachnähere ADN ergänzt.

Abschnitt IV: Überschrift

In die BSO sollen Vorschriften über Sprechfunk aufgenommen werden. Aus systematischen Gründen wären diese in den Abschnitt IV aufzunehmen, dessen Überschrift daher zu ergänzen ist.

Art. 4.05 – Sprechfunk

Mit dieser Bestimmung soll auf dem Bodensee ein einheitlicher Sicherheitsfunkdienst eingerichtet werden, der ein wichtiges Element zur Gewährleistung einer sicheren Schifffahrt darstellt. Gemäss Empfehlungen der Experten wird hierfür der Kanal 16 vorgesehen. Die Verpflichtung, diesen während der Fahrt ständig empfangs- und sendebereit geschaltet zu haben, trifft alle Fahrzeuge, die mit einem Funkgerät ausgerüstet sein müssen. Die mit dieser Bestimmung korrespondierende Ausrüstungsvorschrift findet sich im neuen Art. 13.21.

Abs. 2 regelt die Einhaltung der Funkdisziplin.

Art. 6.01 Abs. 2 – Allgemeine Verhaltensregeln

Im Sinne der Rechtssicherheit und um den Stellenwert zu verdeutlichen, den die Verfolgung von Fahren unter Einwirkung von Drogen oder Medikamenten - ebenso wie im Strassenverkehr - einnehmen sollte, wird die Aufzählung in Abs. 2 um Drogen und Medikamente ergänzt.

Art. 6.12 – Radarfahrt

In Anlehnung an die auf Binnenwasserstrassen geltende Regelung wurde die Bestimmung über die Fahrt unter Radar insofern verschärft, als der Schiffsführer nunmehr jedenfalls über eine amtlich festgestellte Befähigung zur Radarfahrt verfügen muss, will er bei unsichtigem Wetter die Fahrt mit



unverminderter Geschwindigkeit fortsetzen können (Art. 6.13 Abs. 2). Die Neuregelung bedeutet nicht, dass der Schiffsführer eines Fahrzeuges, welches mit Radar ausgerüstet ist, über ein amtliches Radarpatent verfügen muss, sondern lediglich, dass er die Fahrtgeschwindigkeit – trotz des Einsatzes von Radar – entsprechend herabsetzen muss, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 6.12 erfüllt sind. Auch hinsichtlich des Radarbeobachters (Art. 6.12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2) wurde die Bestimmung an die auf Binnenwasserstrassen geltende Rechtslage angeglichen. Weiter haben unter Radar fahrende Fahrzeuge über ein Funkgerät zu verfügen.

Art. 6.13 Abs. 2 – Fahrt bei unsichtigem Wetter, Starkwind und Sturm

Die Bestimmung wird den aktuellen Verhältnissen angepasst. Heutzutage verfügen so gut wie alle Fahrzeuge, bei denen die Entfernung zwischen Steuerstand und Bug mehr als 15 m beträgt, über Radar, sodass die Bestimmung über den Ausguck entfallen kann. Im Übrigen ist auf die Erläuterung zu Art. 6.12 zu verweisen.

Art. 8.01 bis Art. 8.03 – Beförderungsverbot; Ausnahmen

Durch die neuen Art. 8.01 bis 8.03 wird der Regelungsinhalt des Art. 8.01 in seiner bisherigen Fassung neu gefasst und anwenderfreundlicher gestaltet. Art. 8.02 verweist anstelle des Art. 8.01 Abs. 2 Bst. a und b in seiner bisherigen Fassung auf das sachnähere ADN. Mit Art. 8.03 erfolgt eine Anpassung des Art. 8.01 Abs. 2 Bst. c in seiner bisherigen Fassung an das ADR.

Art. 11.04 Abs. 4 – Bade-, Tauch- und Brückenspringverbot

An Sommertagen ist es wiederholt vorgekommen, dass Personen von Rheinbrücken, insbesondere im Bereich der Seerhein- und Rheinstrecke zwischen Konstanz und Schaffhausen, in den Rhein springen. Dabei kann es zu gefährlichen Begegnungen der Brückenspringer mit Schiffen kommen, weil der Sichtbereich für Schiffsführer in der Nähe der Brücke unübersichtlich oder eingeschränkt sein kann. Die Gefahr steigt, sobald die Brückenspringer in das Fahrwasser eingetaucht sind, weil sie für die Schiffsführer dann kaum sichtbar sind. Im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt wird daher ein Brückenspringverbot verordnet. Dieses Verbot gilt jedoch nicht absolut, sondern nur bei Annäherung von Fahrzeugen an eine Brücke.

Art. 12.05 Abs. 2 – Schiffsführerprüfung

Zur Zeit erfolgt bei der Praxisprüfung zu den Bodensee-Schifferpatenten A und D von allen drei Anrainerstaaten des Bodensees in unterschiedlicher Weise eine Anrechnung innerstaatlicher Berechtigungen. Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs und um hierfür eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen, wird im neuen Abs. 2 festgelegt, dass Inhaber eines von einem Bodenseeuferstaat ausgestellten amtlichen Befähigungsausweises von der Ablegung der praktischen Prüfung für das Schifferpatent A und D befreit sind. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für das Schifferpatent für den Rhein nach Art. 12.10.

Art. 13.05 – Höchstzulässiges Betriebsgeräusch

Die Norm wird in ihrer aktuellen Fassung zitiert.



Art. 13.11d – Begrenzung des Partikelaustrittes von Dieselmotoren

Medizinische Studien haben aufgezeigt, dass von übermässigen Belastungen mit lungengängigem Feinstaub, insbesondere Russpartikeln, besondere Gefahren ausgehen. Eine der Quellen von Feinstaub stellen Dieselmotoren dar. Auf dem Bodensee wird der überwiegende Teil der Russmissionen von den dieselbetriebenen, gewerblich eingesetzten Fahrgast- und Güterschiffen mit einer grossen Zahl von Betriebsstunden verursacht.

Während die Abgas-Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe und Stickoxide mit der Einführung der BSO-Abgasgrenzwertstufe 2 im Jahr 1996 erheblich verschärft wurden, werden die Russmissionen von Dieselmotoren in der Stufe 2 bisher nur rudimentär mittels der Bosch-Schwärzungszahl beschränkt. Auch der Schifffahrt stehen heute aber hochwirksame Systeme zur Verfügung, welche die Anzahl der emittierten Partikel um mehr als 99 Prozent vermindern können. Es ist daher geboten, entsprechende Grenzwerte vorzuschreiben und die Messmethode, nach denen die Partikelemissionen ermittelt werden, festzulegen. Hierzu werden international harmonisierte Verfahren angewendet, wie z.B. das Programm der UN/ECE. Motoren, welche nach diesem Programm geprüft wurden und die festgelegte Partikelzahl nicht überschreiten, können künftig am Bodensee zugelassen werden. Ausserdem können Motoren auch mit Partikelfiltern ausgerüstet werden, sofern diese Filter auf der Filterliste der österreichischen Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), der deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BGBau), des schweizerischen Bundesamtes für Umwelt und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) aufgeführt sind oder ein gleichwertiges Prüfverfahren absolviert haben.

Die Regelung soll im Wesentlichen für die gewerbsmässige Grossschifffahrt gelten; Sportboote und kleine Fahrgastschiffe sollen nicht betroffen sein, sehr wohl aber im Hinblick auf ihre Vorbildfunktion sämtliche Behördenfahrzeuge. Nach Artikel 5 der Verordnung vom 1. März 2006 über die militärische Schifffahrt (SR 510.755) kann beim Bau und der Ausrüstung von Militärschiffen von den zivilen Vorschriften abgewichen werden, wenn der Einsatzzweck dies erfordert. Dazu zählen u.a. auch die Schiffe des Grenzwachtkorps, die besondere Antriebe für den vorgesehenen Einsatzzweck ihrer Schiffe benötigen. Dabei handelt es sich namentlich um so genannte Z-Antriebe. Diese zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass sie das Navigieren in Flachwassergebieten ermöglichen. Die Abgase der Antriebsmotoren solcher Antriebe werden direkt über den Antrieb nach aussen ins Wasser geleitet. Dies verunmöglicht beim heutigen Stand der Technik den Einbau eines Partikelfilters, da die Abgase direkt beim Motor mit Kühlwasser vermischt werden. Für solche Fälle ist demnach von der Pflicht zum Einbau eines Partikelfilters nach Art. 13.11d der BSO abzuweichen. Dies gilt sowohl für Neubauten als auch für Neumotorisierungen.

Da eine Nachrüstung alter Motoren technisch schwierig und wirtschaftlich problematisch ist, soll die Regelung nur für Fahrzeuge gelten, die nach dem Inkrafttreten der Änderung erstmals auf dem Bodensee zugelassen werden, sowie beim Austausch von Motoren, wobei beim Tausch eines Motors auf einem Schiff, welches über mehrere Motoren verfügt, nur der neue Motor über einen Partikelfilter verfügen muss. Bei Neuzulassungen soll die Regelung erst ab 2015 gelten, damit für Neubauten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits gebaut werden oder beauftragt wurden, eine Übergangsfrist besteht. Beim Motorentausch soll eine Nachrüstung nur dann erfolgen, wenn diese technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Kriterien sollen laut Beschluss der ISKB anhand der Definitionen dieses Begriffspaares, wie sie in einer entsprechenden Weisung des



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-09-17/382

Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aus dem Jahre 2010 festgelegt sind, beurteilt werden

(siehe <http://www.bav.admin.ch/themen/verkehrspolitik/00710/03740/index.html?lang=de>).

Art. 13.20 Abs. 3 bis 6 – Rettungsmittel

Mit der Neufassung des Abs. 3 sind auch Ruderboote, die sich ausserhalb der Uferzone aufhalten, ausgenommen Rennruderboote, in die Ausrüstungspflicht mit Rettungswesten einbezogen. Die Ausnahme für Rennruderboote ist im Hinblick auf das höhere Mass an Eigenverantwortung, welches bei Rennrudern vorausgesetzt werden kann, gerechtfertigt.

Die Regelung für Kinder in Abs. 4 wird in Anlehnung an die EN ISO 12402:2006 formuliert.

Mit dem neuen Abs. 5, der als *lex specialis* zu Abs. 3 zu sehen ist, wird eine praxisgerechte Regelung für Vergnügungsfahrzeuge geschaffen, auf denen Einzelrettungsmittel im Sinne von Abs. 3 nicht mitgeführt werden können. „Normale“ Ruderfahrzeuge (dazu gehören auch Tretboote) – die sich im Regelfall in Ufernähe aufhalten – sind damit innerhalb der Uferzone von der Ausrüstungspflicht mit Rettungsmitteln ausgenommen.

Art. 13.21 – Funkanlagen

Hierbei handelt es sich um die korrespondierende Ausrüstungsvorschrift zu den neuen Vorschriften der Artikel 4.05 (Sprechfunk) und 6.12 (Radar). Von der Ausrüstungsverpflichtung sind die Grossschiffahrt sowie Behörden- und Einsatzfahrzeuge (in Anlehnung an die in Artikel 16.01 definierten Fahrzeuggruppen) umfasst.

Art. 14.01 Abs. 6 – Zulassung

Artikel 14.01 Abs. 6 letzter Satz in seiner bisherigen Fassung entfällt im Hinblick auf den neuen Abs. 7.

Art. 14.01 Abs. 7 – Zulassung

Mit der Festlegung einer Fahrzeug-Mindestlänge für die Zulassung wird aus Gründen der Sicherheit der Schifffahrt der Einsatz von motorisierten Fahrzeugen mit zu geringer Länge verhindert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt eine Untergliederung des dergestalt ergänzten letzten Satzes des Art. 14.01 Abs. 6 in seiner bisherigen Fassung, der bereits eine Aufzählung von Fahrzeugen enthält, die nicht zugelassen werden dürfen; aus systematischen Gründen wird diese Regelung zu einem eigenen Absatz.

Art. 16.03^{bis} – Übergangsvorschriften

Abs. 1 regelt die Übergangsvorschrift für den Erwerb des amtlichen Radarpatentes nach Art. 6.12.

Abs. 2 regelt die Übergangsvorschrift für den nach den Artikeln 8.02 und 8.03 zulässigen Transport gefährlicher Güter entsprechend der VO (EG) Nr. 1272/2008.

In Abs. 3 wird die Übergangsfrist für den Ersatz von Rettungsmitteln, die der Neuregelung nach Art. 13.20 nicht entsprechen (z.B. Rettungskissen), festgelegt. Damit ist einerseits klargestellt, dass z.B.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-09-17/382

Schwimmhilfen, die der alten EN 393:1993 entsprechen, auch nach Ablauf der Übergangsfrist als solche verwendet werden dürfen (weil die alte Norm der neuen materiell gleichwertig ist), andererseits Fahrzeuge, für die bisher keine Verpflichtung zur Ausrüstung mit Rettungsmitteln bestanden hat, sofort mit solchen ausgerüstet werden müssen.

Abs. 4 regelt die Übergangsfrist für Anschaffung und Inbetriebnahme der Funkanlage nach Art. 13.21.